

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG**

**für REIFENUMRÜSTUNGEN an KTM - Krafträdern**

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp	Handels- Bezeichnung	Felgenreöße	Serienbereifung gem. EG-BE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Parrungen)
-------------	-------------------------	-------------	---	---

4T-EGS	<b>400 LC4</b> <b>600 LC4</b> <b>620 LC4</b> <b>Competition</b>  <b>625 LC4</b>  <b>640 LC4-E</b>  <b>640 Adventure</b>	v.1.60 x 21 h.2.50 x 18	Keine Bridgestone- Serienbereifung gem. EG-BE	Hersteller Bridgestone: <b>v. 90/90 - 21 54S tt TW 301 *</b> <b>h. 130/80 - 18 66S tt TW 302 *</b>
				<b>v. 90/90 - 21 54R tt *</b> <b>wahlweise ED661 oder ED663</b> <b>h. 140/80 - 18 70R tt *</b> <b>wahlweise ED660 oder ED668</b>
				<b>v. 90/90 - 21 54H tl BT45F *</b> <b>h. 130/80 - 18 66V tl BT45R *</b>
				Alle Reifen sind wahlweise auch mit M/C - Kennzeichnung zulässig.

**\* Dürfen nur mit Schlauch verwendet werden !**

**Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !**

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH **oder** eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. **Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen **führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis** gemäß § 19.2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

Bad Homburg, 17.01.2006

W.Terfloth  
Leiter Verkauf Motorradreifen  
BRIDGESTONE  
Deutschland GmbH

Originalstempel und Unterschrift des Händlers  
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der  
Bescheinigung mit dem Original